

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Lagerwirtschaft/ zur Fachpraktikerin für Lagerwirtschaft

Die Industrie- und Handelskammer zu Kassel-Marburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. März 2013 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 b des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum Fachpraktiker für Lagerwirtschaft/zur Fachpraktikerin für Lagerwirtschaft. Die vom Berufsbildungsausschuss am 24.08.2011 beschlossene Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Lagerwirtschaft/Fachpraktikerin für Lagerwirtschaft tritt mit der Veröffentlichung dieser Ausbildungsregelung außer Kraft.

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Lagerwirtschaft/zur Fachpraktikerin für Lagerwirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2

Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 4

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungsreinrichtungen statt.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/ Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 20 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.

(3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Ein-

zelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Lagerwirtschaft/zur Fachpraktikerin für Lagerwirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

1. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
 - 1.2 Berufsausbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
 - 1.3 Arbeitssicherheit und Umweltschutz
2. Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe
 - 2.1 Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren
 - 2.2 Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware
3. Bestandsaufnahme, Warenbestellung und Datenerfassung
 - 3.1 Warenbestand erfassen und kontrollieren
 - 3.2 Bestellwesen
 - 3.3 Datenerfassung
4. Verpackung und Auslieferung
 - 4.1 Kommissionierung
 - 4.2 Verpackung

5. Handhabung und Pflege der Lagerhilfsmittel
 - 5.1 Lagerhilfsmittel
 - 5.2 Handhabung und Pflege

6. Verkehrsträger
 - 6.1 Verkehrsträger und Wirtschaftlichkeit
 - 6.2 Versand

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz)

einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen
2. Praktische Aufgabe

statt.

(4) Für den Prüfungsbereich „Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll die Kenntnisse in den Bereichen Fachkunde (Warenannahme, Lagerung und Pflege der Waren, Unfallverhütungsmaßnahmen) und Fachbezogenes Rechnen (unter Anwendung der Grundrechenarten sind praxisbezogene Aufgaben zu lösen) nachweisen;
2. der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten:
 - Fachkunde (60 Minuten)
 - Fachbezogenes Rechnen (60 Minuten)

(5) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insgesamt höchstens 45 Minuten eine praktische Aufgabe lösen.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 3 genannten Prüfungszeit abgewichen werden.

(7) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 11

Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. (Empfehlung Hauptausschuss)

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Fertigungsprüfung
2. Kenntnisprüfung

(3) In der Fertigungsprüfung soll der Prüfling in 60 Minuten eine praktische Aufgabe bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Annahme von Waren entsprechend der Lieferpapiere
- Einlagerung der Waren
- Kommissionierung der Waren
- Versandabwicklung

(4) In der Kenntnisprüfung soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Fachkunde, Fachbezogenes Rechnen und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. Fachkunde
 - Annehmen von Waren
 - Lagern von Waren
 - Kommissionieren und Verpacken von Waren
 - Versandabwicklung von Waren
 - Umgang mit Arbeitsmitteln

2. Fachbezogenes Rechnen
Der Prüfling soll mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.

3. Wirtschafts- und Sozialkunde
Der Prüfling soll anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert Fragen und Aufgaben, insbesondere aus folgenden Bereichen bearbeiten:

- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag, Arbeitsvertrag, Tarifvertrag
- Betriebs- und Personalrat, Jugendvertretung, Schwerbehindertengesetz
- Institutionenkunde

(5) Die Aufgabenstellung für die Kenntnisprüfung soll inhaltlich praxisnah orientiert sein.

Die Prüfungszeit beträgt

- im Prüfungsfach Fachkunde 60 Minuten
- im Prüfungsfach Fachbezogenes Rechnen 60 Minuten
- im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten

Soweit Teile der Kenntnisprüfung in programmierter Form durchgeführt werden, kann von der genannten Prüfungszeit abgewichen werden.

§ 12

Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche der Kenntnisprüfung sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Fachkunde 60 Prozent
2. Prüfungsbereich Fachbez. Rechnen 30 Prozent
3. Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

§ 13

Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Kenntnis- und Fertigungsprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereichen, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14

Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. Mai 2013

gez.
Dr. Martin Viessmann
Präsident

gez.
Dr. Walter Lohmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu § 8

Ausbildungsrahmenplan Fachpraktiker für Lagerwirtschaft/Fachpraktikerin für Lagerwirtschaft in sachlicher und zeitlicher Gliederung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Vermittlung im Ausbildungshalbjahr			
			1	2	3	4
1	Der Ausbildungsbetrieb					
1.1.	Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb	a) Aufbau, Aufgaben und Leistungen des Betriebes erläutern b) Funktionen und Zusammenhänge einzelner Betriebsabteilungen im Umfeld des Ausbildungsplatzes beschreiben	x			
1.2.	Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erläutern b) Die wichtigsten Bestimmungen über Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (insbesondere Personalvertretungsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, Kündigungsschutzgesetz) nennen	x	x		
1.3.	Arbeitssicherheit und Umweltschutz	a) einschlägige Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallvorschriften kennen b) Bei Unfällen und Bränden richtig verhalten und Hilfsmaßnahmen einleiten c) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung beitragen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2.	Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe					
2.1.	Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren	a) Wareneingang b) Güte- und mengenmäßige Kontrolle	x	x		
2.2.	Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware	a) Warenbereitstellung nach Art, Menge und Gewicht b) Warenspezifische Eigenschaften und Beschaffenheit prüfen c) Waren entsprechend den Vorschriften vorbehandeln (Konservierung, Reinigung, Preis- und Gewichtsauszeichnung) d) Ware nach lagerspezifischen Grundsätzen einlagern		x	x	
3.	Bestandsaufnahme, Warenbestellung und Datenerfassung					
3.1.	Warenbestand erfassen und kontrollieren	a) Bedeutung der Material- und Lagerwirtschaft erläutern b) Arbeiten mit der Lagerfachkarte c) Arbeiten mit dem Scanner oder anderen elektronischen Erfassungsgeräten d) Inventur kennen und bei der Durchführung mitwirken	x	x		
3.2.	Bestellwesen	a) Mitwirken bei der Bestellung b) Lagerkennziffern erkennen c) Im fachpraktischen Bereich einfache Anwenderaufgaben bearbeiten			x	
				x	x	
			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
3.3.	Datenerfassung	a) Wichtige Grundbegriffe aus der Datenverarbeitung beschreiben b) Wichtige Datenträger und ihre besonderen Merkmale beschreiben c) Einsatzmöglichkeiten der Datenverarbeitung im Betrieb nennen d) Daten erfassen, bei deren Eingabe und Verwendung mitwirken	x	x	x	x

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Vermittlung im Ausbildungshalbjahr			
			1	2	3	4
4.	Verpackung und Auslieferung					
4.1.	Kommissionierung	a) Kommissioniersysteme und -methoden kennen			x	x
4.2.	Verpackung	a) Verpackungsmaterialien und -mittel kennen und anwenden			x	
		b) Versandvorschriften und Versandarten erklären			x	x
		c) Eigenschaften der Waren, des Transportmittels und des Transportweges kennen		x		
		d) Verpacken von Waren		x	x	x
		e) Behandlungs- und Markierungssymbole kennen		x	x	x
5.	Handhabung und Pflege der Lagerhilfsmittel					
5.1	Lagerhilfsmittel	a) Paletten auswählen und einsetzen	x	x	x	x
		b) Fördermittel auswählen und einsetzen	x	x	x	x
		c) Anschlagmittel auswählen und einsetzen	x	x	x	x
5.2	Handhabung und Pflege	a) Befähigung bestimmte Fördermittel zu bedienen	x	x	x	x
		b) Kenntnisse über sicheren Umgang mit Anschlagmitteln	x	x	x	x
		c) Pflege der Förder- und Anschlagmittel	x	x	x	x
6.	Verkehrsträger					
6.1.	Verkehrsträger und Wirtschaftlichkeit	a) Verschiedene Verkehrsträger kennenlernen			x	x
		b) Vor- und Nachteile der Verkehrsträger nennen			x	x
6.2.	Versand	a) Schritte der Versandabwicklung mit verschiedenen Verkehrsträgern kennenlernen			x	x
		b) Umgang mit verschiedenen Versandformularen			x	x